

3. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

4. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung zu erzielen, und fordert sie außerdem *auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

5. *verlangt*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, erheblich beschleunigt, und verlangt außerdem, daß sie die Sicherheit der sich bereits in dem Gebiet befindenden von selbst zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁴ regelt;

6. *fordert* die abchasische Seite in diesem Zusammenhang *auf*, als ersten Schritt die sichere und würdige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu fördern;

7. *verurteilt* die ethnisch motivierten Tötungen und die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, die in Abchasien (Georgien) begangen werden, und fordert die abchasische Seite *auf*, die Sicherheit aller Personen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewährleisten;

8. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu verbessern, um ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen, und fordert sie außerdem *auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie in bezug auf die Inspektion der Lagerstätten für schwere Waffen durch die Mission nachzukommen;

9. *begrüßt* die von der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe in der Region von Gali getroffenen zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flücht-

linge und Vertriebenen gerichtet sind, sowie alle geeigneten Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

10. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Ausarbeitung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996 beschrieben, und fordert die abchasischen Behörden *auf*, bei den diesbezüglichen Bemühungen voll zu kooperieren;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 12. Juni 1996 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der Gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

12. *ermutigt* die Staaten *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung⁷ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Tätigkeit der Mission;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3618. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3658. Sitzung am 25. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/284)"⁸.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 15. April 1996 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁰ geprüft. Außerdem hat er mit Genugtuung das Schreiben der Regierung

⁸ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

⁹ S/PRST/1996/20.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/284.

Georgiens vom 5. März 1996¹¹ und die darin enthaltenen Vorschläge betreffend den politischen Status Abchasiens zur Kenntnis genommen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen. Er stellt außerdem fest, daß dies schädliche Auswirkungen auf die humanitäre Lage und auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region hat. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine rückhaltlose Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbotschafters und der Russischen Föderation als Vermittler um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens. Der Rat betont, daß die Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung tragen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Unterstützung einer solchen umfassenden politischen Regelung unternommen haben, wie aus Anlage IV des Dokuments S/1996/74² hervorgeht.

Der Rat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist.

Der Rat bekundet dem Generalsekretär seine Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um Möglichkeiten zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in der Region zu finden, die ein fester Bestandteil der Bemühungen um eine umfassende politische Regelung sind.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem wichtigen Beitrag der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone. Der Rat erinnert daran, daß er die Mitgliedstaaten ermutigt hat, Beiträge in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁷ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, zu leisten. Er begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Beiträge.

Der Rat ist jedoch zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region

von Gali, was schädliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission hat, ihren mandatsmäßigen Aufgaben nachzukommen. Der Rat verurteilt die Verlegung von Minen in der Region von Gali, die zu Verlusten an Menschenleben, darunter auch eines Militärbeobachters der Mission, geführt hat. Das Verlegen von Minen muß aufhören. Der Rat fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um es zu verhindern. Der Rat betont, daß die internationale Gemeinschaft nur dann behilflich sein kann, wenn die Parteien ihre volle Zusammenarbeit unter Beweis stellen und insbesondere ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des internationalen Personals nachkommen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin über die Situation unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3680. Sitzung am 12. Juli 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Georgiens und Irlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/507 und Add.1)"¹².

Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1036 (1996) vom 12. Januar 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juli 1996¹³,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten aufgrund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als

¹¹ Ebd., *Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/165.

¹² Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

¹³ Ebd., Dokumente S/1996/507 und Add.1.